



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGS)

Auf Grund von Art. 2, 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Bescheide können bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Betreuungsjahr gilt.

§ 2
Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Personen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebühren im Sinne von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Erfolgt der Eintritt im Laufe des Monats, sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- 2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeitstermin ist jeweils der erste Werktag des Monats. Der Markt Bruckmühl bedient sich zu diesem Zweck grundsätzlich des SEPA-Lastschriftmandats.
- 3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit des Kindes wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Im Übrigen kann die Gemeindeverwaltung bei Erkrankung eines Kindes, die länger als einen vollen Kalendermonat dauert, im Einzelfall einen Billigkeitserlass vornehmen.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. In den Gebühren ist das sogenannte Spielgeld enthalten.
- 3) Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:

> 3 bis 4 Stunden:	83,60 €
> 4 bis 5 Stunden:	92,60 €
> 5 bis 6 Stunden:	101,60 €
> 6 bis 7 Stunden:	110,60 €
> 7 bis 8 Stunden:	119,60 €
> 8 bis 9 Stunden:	128,60 €
> 9 bis 10 Stunden:	137,60 €.

- 4) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Einrichtung ohne Krippengruppe aufgenommen werden, fallen die doppelten Gebühren gemäß Abs. 2 an, diese sind:

> 3 bis 4 Stunden:	167,20 €
> 4 bis 5 Stunden:	185,20 €
> 5 bis 6 Stunden:	203,20 €
> 6 bis 7 Stunden:	221,20 €
> 7 bis 8 Stunden:	239,20 €
> 8 bis 9 Stunden:	257,20 €
> 9 bis 10 Stunden:	275,20 €.

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren nach Abs. 3.

- 5) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Krippengruppe nach § 1 Abs. 4 KitaS aufgenommen werden, betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:

> 3 bis 4 Stunden:	160,00 €
> 4 bis 5 Stunden:	190,00 €
> 5 bis 6 Stunden:	220,00 €
> 6 bis 7 Stunden:	250,00 €
> 7 bis 8 Stunden:	280,00 €
> 8 bis 9 Stunden:	310,00 €
> 9 bis 10 Stunden:	340,00 €

Vollendet ein Kind in dieser Gruppe, während des laufenden Betreuungsjahres, das dritte Lebensjahr, so wird die Gebühr nach Satz 1 bis zum Ende des Betreuungsjahres erhoben.

- 6) Für den Fall, dass von einer Familie zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen, beträgt die Gebühr für das zweite Kind 50 % sowie für das dritte und jedes weitere Kind ein Drittel der in den Abs. 2 bis 4 genannten Gebühren. Für das älteste Kind fallen die vollen Gebühren an. Die Benutzungsgebühr wird bei der Kürzung auf volle € bzw. auf 0,50 € kaufmännisch gerundet.

§ 5
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- 1) Die Benutzungsgebühr nach § 4 reduziert sich für Kinder in dem Betreuungsjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG).
- 2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Benutzungsgebühr. Die Gebührenermäßigung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule.
- 3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprüngliche letzte Betreuungsjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende, zurückgestellte Betreuungsjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung.

§ 6
Mittagsverpflegung

Soweit in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten wird, betragen die Essensgebühren für ein Kind 3,00 EUR pro Mahlzeit.
Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden. Die Essensgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn das Kind an einzelnen Tagen nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungsgebührensatzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 28. April 2016 außer Kraft.

Bruckmühl, den 23. Februar 2018



Richter
Erster Bürgermeister